

## Wegleitung über das Baugesuch und die an den Baubeginn gestellten Voraussetzungen

### Inhaltsverzeichnis

1. Disponieren Sie frühzeitig, kontaktieren Sie uns rechtzeitig .....	2
2. Was bezweckt die Wegleitung?.....	2
3. Wann ist eine baurechtliche Bewilligung nötig?.....	2
4. Welche baurechtlichen Verfahren sind möglich? .....	3
Ordentliches Verfahren .....	3
Anzeigeverfahren .....	3
Meldeverfahren .....	3
5. Welche Unterlagen sind mit dem Baugesuch einzureichen?.....	4
6. Wie viele Baugesuchsexemplare sind erforderlich? .....	4
7. Welche kommunalen und kantonalen Nebenbewilligungen/Nachweise sind bei Erteilung der Baubewilligung, vor Baubeginn bzw. während der Ausführung nötig? .....	5
Kommunale Nebenbewilligungen: .....	5
Private Kontrolle .....	7
a) Vor Baubeginn: .....	7
b) Rechtzeitig vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten: .....	7
c) Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme:.....	7
Kantonale Nebenbewilligungen .....	8
8. Was ist bei der Vermarkung und Vermessung zu beachten? .....	8
9. Was ist bei der Benützung von öffentlichem Grund und der Baustelleninstallation zu beachten? .....	8
10. Haben Sie Ihre Baute versichert?.....	9
11. Diverse Hinweise.....	10
12. Verzeichnis der wichtigsten Adressen .....	11
13. Hinweise auf Formulare, Merkblätter und Broschüren.....	12

## 1. Disponieren Sie frühzeitig, kontaktieren Sie uns rechtzeitig

Die auf Bauten und Anlagen einwirkende Gesetzgebung ist sehr umfangreich und komplex, dass es nicht möglich ist, Sie mit dieser Wegleitung über sämtliche Erfordernisse der Bauvorbereitung und des Baubewilligungsverfahrens zu informieren. Dies gilt insbesondere für Bauten, welche u.a. kantonaler Nebenbewilligungen und somit vielfach der Verfahrenskoordination gemäss § 319 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedürfen (der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Bauvorhaben; industrielle und gewerbliche Bauten, Bauten an Staatsstrassen usw.).

### Beachten Sie deshalb bitte folgende Grundsätze:

- Durch eine gute Vorbereitung, d.h. mit einer gezielten Bau- und Verfahrensplanung in einer möglichst frühen Phase, lassen sich unliebsame Überraschungen vermeiden, welche das baurechtliche Verfahren und den Baubeginn möglicherweise verzögern.
- Nehmen Sie mit uns und anderen zuständigen Stellen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium, wenn immer möglich bevor Sie sich detailliert mit der Projektierung Ihres Bauvorhabens und der Einreichung des Baugesuches befassen, Kontakt auf!
- Die Baubewilligung verleiht Ihnen in der Regel noch kein Recht, das bewilligte Bauvorhaben auszuführen. Bevor Sie mit den Bauarbeiten (Aushub) beginnen können, sind verschiedene Auflagen aufgrund der Baubewilligung und/oder eidgenössischer und kantonaler Nebenbewilligungen zu erfüllen. Befassen sie sich deshalb möglichst frühzeitig damit, welche Auflagen an Ihr Bauvorhaben geknüpft werden.

## 2. Was bezweckt die Wegleitung?

Die Wegleitung soll Sie darüber orientieren,

- welche Bewilligungen nötig sind, um bauen zu können,
- welche wesentlichen Bestimmungen bei den Bauarbeiten zu beachten sind,
- und welche Stellen und Personen bei auftauchenden Problemen weiterhelfen können.

## 3. Wann ist eine baurechtliche Bewilligung nötig?

Die Bewilligungspflicht wird in § 309 PBG geregelt. Die Tatbestände, welche keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen, sind in § 1 der Verordnung über das baurechtliche Verfahren (BVV) abschliessend aufgezeigt.

Gebäudeabbrüche sind der Abteilung Hochbau und Raumplanung grundsätzlich zu melden, damit der gesetzeskonforme Rückbau sowie die Stilllegung/Ausserbetriebsetzung von Werkleitungen kontrolliert werden kann. Der Entsorgungsnachweis bzw. das Entsorgungskonzept, gemäss Checkliste für die Bauherrschaft der Baudirektion des Kantons Zürich ist zu erbringen. Abbrüche von geschützten Bauten oder solchen innerhalb von Kernzonen sind immer bewilligungspflichtig.

#### **4. Welche baurechtlichen Verfahren sind möglich?**

Das PBG sieht folgende Verfahren vor:

##### **Ordentliches Verfahren:**

Aussteckung und öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens sind erforderlich. Die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beträgt drei Wochen. Die Bearbeitungsfrist gemäss § 319 PBG beträgt seit der Vorprüfung in der Regel zwei Monate. Für die erstmalige Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben steht eine Zeitspanne von vier Monaten ab der Vorprüfung zur Verfügung. Handelt es sich um ein koordiniertes Verfahren beträgt die Bearbeitungsfrist nach Eingang sämtlicher Aktenergänzungen 4-6 Monate.

##### **Anzeigeverfahren:**

Untergeordnete Bauvorhaben gemäss § 14 BVV unterliegen dem Anzeigeverfahren. Die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beträgt - analog zum ordentlichen Verfahren - drei Wochen. Einschlägige Gesuche sind innert 30 Tagen nach Ablauf der Vorprüfungsfrist zu behandeln.

##### **Meldeverfahren:**

Der Meldepflicht unterliegen Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen, soweit sie nach Art. 32a der Raumplanungsverordnung genügend angepasst sind. Solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, im Gewässerraum und im Uferstreifen. Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen ebenfalls der Meldepflicht, auch wenn sie nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind. Die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beträgt - analog zum ordentlichen Verfahren - drei Wochen. Einschlägige Gesuche sind innert 30 Tagen nach Ablauf der Vorprüfungsfrist zu behandeln. Erlässt keine der zuständigen Behörden innert der Bearbeitungsfrist eine Verfügung im Sinne von § 18 BVV, ergeht innert dieser Frist keine Mitteilung einer Fristverlängerung oder Überführung in das übergeordnete Verfahren, kann das Bauvorhaben nach Ablauf dieser Frist ohne Auflagen erstellt werden. In jedem Fall sind der Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten an gut einsehbarer Stelle Informationen zur Anlage zu hinterlegen sowie Orientierungs- und Stringpläne einzureichen.

## 5. Welche Unterlagen sind mit dem Baugesuch einzureichen?

Diesbezüglich wird auf die §§ 3 bis 6 BVV verwiesen, welche auch die Darstellung der Pläne, die Datierung und Unterzeichnung der Unterlagen usw. regeln. In besonderen Fällen und mit Zustimmung der Baubehörde sind Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften möglich.

Grundsätzlich sind nachfolgende Unterlagen zwingend erforderlich:

Unterlagen	BVV §
▪ Original Katasterplan (amtl. Beglaubigt durch Acht Grad Ost AG)	3 lit. a
▪ Grundrisspläne, ev. Schnitte (sofern Anpassungen vorgenommen werden)	3 lit. b
▪ Fassadenzeichnungen (sofern Anpassungen vorgenommen werden)	3 lit. c
▪ Umgebungsplan (sofern Anpassungen vorgenommen werden)	3 lit. d
▪ Grundbuchauszug	5 lit. a
▪ Ausnützungsberechnung	5 lit. b
▪ Angaben über äussere Materialien und Farben	5 lit. c
▪ Liegenschaftsentwässerungsplan	5 lit. d
▪ Parkplatzberechnung	5 lit. e
▪ Nachweis der Energiebedarfsdeckung (kantonales Formular)	5 lit. f
▪ Lärmgutachten	5 lit. g
▪ Nachbarliche Zustimmung (Näherbaurecht)	5 lit. l
▪ Schriftlicher Nachweis der Grundeigentümer, wenn nicht allein unterschiftsberechtigt	5 lit. m
▪ Aktuelle Fotos	5 lit. n

## 6. Wie viele Baugesuchsexemplare sind erforderlich?

Das vollständig ausgefüllte Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind mindestens vierfach gemäss BVV einzureichen. In Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig mit uns in Verbindung zu treten.

## 7. Welche kommunalen und kantonalen Nebenbewilligungen/Nachweise sind bei Erteilung der Baubewilligung, vor Baubeginn bzw. während der Ausführung nötig?

### Kommunale Nebenbewilligungen:

Die spätestens 4 Wochen vor Baubeginn in fünffacher Ausführung einzureichenden Gesuchsunterlagen haben mindestens folgendes zu umfassen:

**Bewilligung  
Liegenschafts-  
entwässerung**

- Unterschriften des Bauherrn/Gesuchstellers und Eingabedatum auf Plänen und Schriftstücken
- Katasterkopie 1:500 mit roter Einzeichnung der Hausanschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasserleitung
- Grundrissplan 1:100 mit Höhenkoten, Angaben über Rohrmaterial und -kaliber und das Gefälle, Schächte, besondere Anlagen wie Pumpen usw.

Vorbehalten bleiben:

- weitere Unterlagen bei einer anderweitigen Beseitigung der Abwässer als der Kanalanschluss (Versickerung usw.)
- weitere Unterlagen, welche mit der Baubewilligung verlangt werden wie z.B. Kanalfernsehuntersuchungen betr. den ordnungsgemässen Zustand bestehender Leitungen.

Die spätestens 3 Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausführung einzureichenden Gesuchsunterlagen haben mindestens folgendes zu umfassen:

**Wasseran-  
schlussbewilli-  
gung**

- Katasterkopie 1:500 mit blauer Einzeichnung der Hausanschlussleitungen bis zur öffentlichen Versorgungsleitung, mit Einzeichnung des Leitungskalibers und Angaben betreffend das Rohrmaterial und über die verwendeten Formstücke und Absperrorgane.

Auch über öffentliche Versorgungsleitungen gespiesene Zierbrunnen, Bassins, Teiche usw. sind bewilligungspflichtig.

Die spätestens 3 Wochen vor Baubeginn in einfacher Ausführung einzureichenden Gesuchsunterlagen haben mindestens folgendes zu umfassen:

**Elektroan-  
schlussbewilli-  
gung**

- Katasterkopie 1:500
- Grundriss Keller/UG oder EG 1:100, mit eingezeichnetem Standort der Messeinrichtungen/Stromzähler
- bei Zähler-Aussenkasten zusätzlich Fassadenplan

Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung ab bestehendem Verteiler bis und mit Überstromunterbrecher des anzuschliessenden Gebäudes erfolgen auf Kosten des Bauherrn durch das Elektrizitätswerk Oberglatt, vertreten durch das Elektroingenieurbüro Janzi AG (s. Adressenverzeichnis).

Auf Grund der eingereichten Pläne wird die definitive Hauszuleitung festgelegt und eine Offerte erstellt. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Ausmass durch das EW Oberglatt.

Nebst der Anschlussbewilligung bedürfen elektrische Installationen gemäss dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie einer Installationsbewilligung.

**Hinweis:**

Das Gebiet Hofstetten sowie das angrenzende Industriegebiet Asp werden von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) direkt versorgt. Gesuche um die Erteilung von Elektroanschluss- und Installationsbewilligungen sowie diesbezügliche Fragen sind deshalb an die EKZ, Dreikönigstrasse 18, Postfach, 8022 Zürich (Tel. 058 359 51 11) zu richten.

In Neubauten und bei wesentlichen Anbauten sind gemäss Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz in der Regel Schutzräume zu erstellen. Von der Erstellungspflicht ausgenommen sind Umbauten und Aufstockungen.

**Schutzraumbewilligung**

Das Gesuch für die Bewilligung des Schutzraumprojektes ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen und muss vor Baubeginn bewilligt sein. Allfällige Auskünfte erteilt das Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz, ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Illnau-Effretikon (Tel. 052 354 21 11).

Die Gesuchsunterlagen haben zu umfassen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular, nur Teil Projektverfasser (4-fach)
- Katasterkopie 1:500 mit eingezeichnetem Schutzraum und Angabe des Trümmerbereichs (4-fach)
- Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne (4-fach)
- Schutzraum-Detailplan 1:50 (4-fach) mit Schnitt 1:50
- Statistische Berechnung des Schutzraumes (4-fach)

Die spätestens 3 Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausführung einzureichenden Gesuchsunterlagen haben zu umfassen:

**Baustelleninstallation**

- Katasterkopie 1:500 oder Umgebungsplan 1:100 mit Einzeichnung der Installationen

Bezüglich der an Baustelleninstallationen gestellten Anforderungen wird auf Ziffer 9 der Wegleitung verwiesen.

Die spätestens 3 Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausführung einzureichenden Gesuchunterlagen haben zu umfassen:

- Gesuchsformular
- Grundriss und Schnitt 1:100
- Dispositionsplan der Aufzugsanlage

**Ausführungsbewilligung Aufzugsanlage**

Spätestens drei Wochen vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ist um die Betriebsbewilligung nachzusehen.

### **Private Kontrolle**

Von der Privaten Kontrolle ist in der Regel Gebrauch zu machen. Ausgenommen davon bleiben Aufzugsanlagen, deren Prüfung (Ausführungs- und Betriebsbewilligung) obliegt dem von der Gemeinde bestimmten Kontrollorgan (FIBA, 8964 Rudolfstetten).

Von zur Privaten Kontrolle gemäss der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) ermächtigten Personen sind mittels den einschlägigen Formularen (Papagei) sowie unter Beilage der erforderlichen Unterlagen folgende Nachweise zu erbringen:

#### **a) Vor Baubeginn:**

- Projektbestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen über die Wärmedämmung
- Projektbestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen über die Abschirmung von Gebäuden gegen den inneren Lärm.

#### **b) Rechtzeitig vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten:**

- Projektbestätigung hinsichtlich der Luftreinhaltung bzw. über die Feuerungsanlagen und Wassererwärmung, einschliesslich Nachweis gemäss § 10a des Energiegesetzes
- Projektbestätigung über allfällige Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen

#### **c) Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme:**

- Projektbestätigung betreffend den Einbau von Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs von Heizungen gemäss § 42 BVV I

### **Kantonale Nebenbewilligungen**

Die Belange, welche einer kantonalen Nebenbewilligung bedürfen, sind aus dem Anhang zur BVV ersichtlich. Die Verfahren sind zu koordinieren; nicht der Koordination unterliegen lediglich Beurteilungen, die für die Zulässigkeit des Vorhabens an sich nicht erheblich sind (§ 8 BVV). In der Regel sind deshalb der kommunale Bauentscheid und die damit ursächlich zusammenhängenden kantonalen Nebenbewilligungen den Beteiligten (Bauherrschaft, Vertreter, Personen welche um die Zustellung des baurechtlichen Entscheides im Sinne von § 315 PBG begehrt haben, weitere Adressaten) gleichzeitig und mit der gleichen Rechtsmittelbelehrung versehen, zuzustellen.

## **8. Was ist bei der Vermarkung und Vermessung zu beachten?**

Auf bestehende March- und Vermessungszeichen ist Rücksicht zu nehmen, jede Veränderung durch Unbefugte ist untersagt. Vor Beginn der Aushubarbeiten (Baubeginn) hat der Bauherr oder sein Vertreter abzuklären, ob Vermessungszeichen im Baubereich liegen. Falls dies zutrifft, ist unverzüglich der Grundbuchgeometer zu verständigen. Bei Beschädigungen erfolgt die Wiederherstellung durch den Grundbuchgeometer auf Kosten des Bauherrn.

**Bestehende Vermessungszeichen**

Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Grundbuchgeometer. Mit der Erstellung der Grundmauern darf erst nach der Schnurgerüstabnahme begonnen werden.

**Strassenausfahrten**

Unmittelbar nach der Bauvollendung sind die neuen oder veränderten Gebäude vom Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Im gleichen Arbeitsgang wird die Vermarkung des Baugrundstückes überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**Fahrzeugabstellplätze**

## **9. Was ist bei der Benützung von öffentlichem Grund und der Baustelleninstallation zu beachten?**

Die Benützung von öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung durch den zuständigen Werkträger (Staatsstrassen: Tiefbauamt des Kantons Zürich; Gemeindestrassen: Abteilung Tiefbau und Werke, Gemeinde Oberglatt).

**Benützung von öffentlichem Grund**

Für die Anordnung und Gestaltung von Ausfahrten gelten die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019.

**Strassenausfahrten**



Auf der Baustelle sind während der Bauperiode genügend Fahrzeugabstellplätze für das Baupersonal und Anlieferer bereitzustellen. Auf öffentlichem Grund dürfen Fahrzeuge nur parkiert werden, wenn sie den Verkehr nicht behindern.

**Fahrzeugabstellplätze**

Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer haben gemäss dem jeweils gültigen Kreisschreiben der Baudirektion betreffend die Beseitigung von Baustellenabwasser zu erfolgen. Baustellenzugehörige Tanks oder Gebindelager mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und/oder Stoffen sind gegen Zutritt durch unbefugte zu sichern. Insbesondere darf unverschmutztes Abwasser nur über ein genügend dimensioniertes Absetzbecken in einen Vorfluter geleitet werden.

**Gewässerschutz**

Bei Baustellen, bei welchen nicht eine WC-Anlage mit Wasserspülung in einem benachbarten Gebäude zur Verfügung steht, ist eine Bau-WC-Anlage mit direkter Ableitung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu installieren.

**Bezug von Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser ab vorübergehenden Anschlüssen ist bewilligungspflichtig und der Abteilung Tiefbau und Werke rechtzeitig vor dem Wasserbezug anzuzeigen. Den Weisungen dieser Stelle ist Folge zu leisten.

Für den Anschluss eines Bauprovisoriums ist rechtzeitig dem EW Oberglatt eine Installationsanzeige einzureichen oder sich im Gebiet Hofstetten an die EKZ zu wenden.

**Bauprovisorium Strom**

Die Vorschriften der Polizeiverordnung (Arbeitszeiten usw.) sind einzuhalten. Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, welche der Verordnung über den Baulärm entsprechen. Für den Einsatz von Rammgeräten ist eine separate Bewilligung des Polizeivorstandes erforderlich, ebenso für Sprengarbeiten, welche nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden dürfen.

**Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten**

## 10. Haben Sie Ihre Baute versichert?

Für Neubauten sowie für wesentliche An- und Umbauten mit einer Wertvermehrung über Fr. 50'000.00 oder über 50 % des bisherigen Versicherungswertes ist bei der GVZ vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung abzuschliessen. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Gebäude mit einem Wert über Fr 5'000.00. Die Versicherungsdeckung beginnt, mit der Einreichung des „Antrages für Bauzeitversicherungen“ an die GVZ.

**Bauzeitversicherung**

Neubauten sind sofort nach deren Erstellung definitiv zu versichern. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Bauten ist die Versicherungssumme den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anmeldung hat durch den Bauherrn direkt bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich mittels Schätzungsgesuch zu erfolgen.

**Gebäudeversicherung**

Wertvermehrende bauliche Investitionen bis Fr. 50'000.00 werden ohne Schätzung auf schriftliche Anmeldung hin versichert (schon vor Baubeginn möglich). Nach Eingang der Anmeldung stellt die GVZ eine Deckungszusage aus.

**Kleine Wertvermehrung**

## 11. Diverse Hinweise

Für die Erstellung von Einfriedigungen und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung sowie die privatrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG-ZGB).

**Abstände von Einfriedigungen, Bäumen und Sträuchern**

Die Vorschriften der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung sind einzuhalten.

**Verkehrssicherheit**

Für den Anschluss an das Telefonnetz zuständig ist die Swisscom, Zürich (Tel. 0800 800 800).

**Telefonanschluss**

Für den Radio- und Fernsehanschluss sowie weitere elektronische Dienstleistungsangebote zuständig ist die UPC Schweiz GmbH, Richtiplatz 5, 8304 Wallisellen (Tel. 0800 464 646 / www.upc.ch). In Gebieten, welche über das Netz der UPC erschlossen sind, muss an dieses angeschlossen werden. Ausserhalb der Kernzonen zulässig ist die Errichtung von Empfangsanlagen (Antennen, Parabolspiegel) für Programme, die durch die Kabelnetzbetreiberin nicht angeboten werden.

**Radio- und Fernsehanschluss**

## 12. Verzeichnis der wichtigsten Adressen

Adresse	☎	Auskunftserteilung für:
Gemeindeverwaltung Oberglatt Abteilung Hochbau und Raumplanung Rümlangstrasse 8 8154 Oberglatt	044 852 37 80	Allgemeines Verfahrensfragen Rechtsfragen (Zonenkonformität, Erschliessungsvoraussetzungen, Bauordnungsvorschriften, Bau- und Anschlussgebühren usw.) Fachspezifische Belange im Zusammenhang mit der Projektierung von Bauten und Anlagen (Zufahrten, Leitungsanschlüsse, baulicher Brandschutz, Feuerungs- und Tankanlagen, Baustelleninstallation usw.)
Acht Grad Ost AG Steinackerstrasse 2 8302 Kloten	043 500 44 00	Vermessungsangelegenheiten (inkl. Bestellung von Katasterkopien, Angabe von Höhenkoten usw.)
ewp AG Rikonerstrasse 4 8307 Effretikon	052 354 21 11	Fragen betreffend die Prüfung eingereicher Baugesuche und im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen in Baubewilligungen. Auskünfte betr. den baulichen Zivilschutz
Elektroingenieurbüro Janzi AG Thurgauerstrasse 74 8050 Zürich	044 305 10 60	Allgemeine Auskünfte betr. Elektroversorgung Auskünfte betr. Elektroanschlussbewilligungen, Installationsbewilligungen usw.
Fiba, Fachinspektorat für Beförderungsanlagen GmbH Hofackerstrasse 29 8964 Rudolfstetten	056 633 22 14	Aufzüge und Beförderungsanlagen
UPC Schweiz GmbH Richtiplatz 5 8304 Wallisellen	0800 464 646	Radio- und Fernsehanschluss Weitere elektronische Dienstleistungsangebote
Swisscom (Schweiz) AG Alte Tiefenaustrasse 6 3050 Bern	0800 800 800	Telefonanschluss (Festnetz)
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Dreikönigstrasse 18 8022 Zürich	058 359 51 11	Allgemeine Auskünfte betr. die Elektrizität Auskünfte betr. Elektroanschlussbewilligungen, Installationsbewilligungen usw. (nur Gebiet Hofstetten)

Notariat und Grundbuch- amt Niederglatt Kaiserstuhlstrasse 42 8172 Niederglatt	044 752 34 00	Ausstellung von Grundbuchauszügen, Grundbuchlicher Vollzug von Mutatio- nen Anmerkung öffentlich-rechtlicher Ei- gentumsbeschränkungen usw.
--	---------------	---

### 13. Hinweise auf Formulare, Merkblätter und Broschüren

Formulare	Abgabe:
Baugesuchsformular im Anzeigeverfahren oder im ordentlichen Verfahren (Publikation)	<a href="https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html">https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html</a>
Formular "Lärmschutz" (TBA FALS) Fluglärm	<a href="https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/fluglaerm.html#495637621">https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/fluglaerm.html#495637621</a>
Formular "Bauzeitversicherung"	Beilage zur Baubewilligung oder <a href="https://gvz.ch/formulare/bauzeitversicherung">https://gvz.ch/formulare/bauzeitversicherung</a>
Formular "Energienutzungsdeklaration für geringfügige Umbauten"	Beilage zur Baubewilligung oder <a href="https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html">https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html</a>
Formular Wasseranschlussgesuch	Beilage zur Baubewilligung oder <a href="https://www.oberglatt.ch">https://www.oberglatt.ch</a>
Formular Gebäude + Wohnungserhebung	<a href="https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html">https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html</a>
Formular Nachweis energetische + schalltechnische Massnahmen "Private Kontrolle gemäss BBV I"	bei Bedarf oder <a href="https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html">https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html</a>
Formular "Anmeldung zur Bezugsabnahme gemäss BBV I", Ausführungskontrolle	bei Bedarf oder <a href="https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html">https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-gebaeude-energie.html</a>
Formular "Schätzungsgesuch für die Gebäudeversicherung"	bei Bedarf oder <a href="https://gvz.ch/formulare/schaetzungsgesuch">https://gvz.ch/formulare/schaetzungsgesuch</a>
Formular "Entsorgungsnachweis für Bauabfälle"	Beilage zur Baubewilligung oder bei Bedarf
Formular "Gesuch für die Erstellung, den Umbau oder den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren"	<a href="https://www.gvz.ch/_file/1990/wta-formular-2023.pdf">https://www.gvz.ch/_file/1990/wta-formular-2023.pdf</a>
Formular "Gesuch für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten" (Gebindelager, Tankanlagen)	<a href="https://www.gvz.ch/_file/217/lagerung-brennbarer-fluessigkeiten.pdf">https://www.gvz.ch/_file/217/lagerung-brennbarer-fluessigkeiten.pdf</a>

Formular "Anmeldung für elektrische Wärme" Raumheizung + Wassererwärmung (Wärmepumpe)	<a href="https://cdn2.site-media.eu/images/document/3449001/Form-Anmeldung-elektrische-Waerme.pdf">https://cdn2.site-media.eu/images/document/3449001/Form-Anmeldung-elektrische-Waerme.pdf</a>
<b>Wegleitungen, Merkblätter, Broschüren</b>	<b>Abgabe:</b>
Allgemeine Bedingungen für Baubewilligungen	Beilage zur Baubewilligung oder bei Bedarf
Allgemeine Auflagen für Bauplatzinstallationen	Beilage zur Bewilligung von Bauplatzinstallationen oder bei Bedarf

8154 Oberglatt, 9. Mai 2023

**Gemeinde Oberglatt**

Abteilung Hochbau und Raumplanung